

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Sachstand bei der Harmonisierung und Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze auf dem Gebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung (nationales UVP-Konzept)

Die Bedingung, von der der Deutsche Bundestag seine Berichtsbitte abhängig gemacht hat, ist eingetreten, denn während der französischen Präsidentschaft war es nicht möglich, den Richtlinienvorschlag zu verabschieden. Erneut hat allein Dänemark die Verabschiedung blockiert.

Die vom Bundesminister des Innern über das Auswärtige Amt an Dänemark gerichtete Frage, ob es sicherstellen könne, daß es seine Haltung bis zur Umweltministerratssitzung am 6. Dezember 1984 positiv überprüft habe, vermochte Dänemark noch nicht zu bejahen.

Sowohl der Präsident der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als auch der zuständige Kommissar und die irische Präsidentschaft werden jedoch noch im Oktober durch persönliche Gespräche in Kopenhagen, aber auch schriftlich auf die Notwendigkeit einer baldigen, gemeinsamen Lösung dringen. Angesichts dieser Initiativen ist zu erwarten, daß es alsbald zu einer Verabschiedung der Richtlinie kommt.

Der Bitte des Deutschen Bundestages nachzukommen, gemäß Nummer 10 des Beschlusses vom 25. November 1983 im Vorgriff auf die Verabschiedung der Richtlinie

„bis zum 15. Oktober 1984 ein Konzept vorzulegen, wie die verschiedenen Teilansätze der Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Mindestforderungen des EG-Richtlinien-Entwurfs harmonisiert und weiterentwickelt werden, unter Einschluß

der Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ vom 22. August 1975,

ist noch nicht möglich. Nicht ohne triftige Gründe hatte die Bundesregierung bereits bei der Festlegung ihrer vorläufigen Verhandlungsposition eine Verlängerung der ursprünglich auf zwei Jahre angesetzten Frist für die Umsetzung der Richtlinie auf drei Jahre gefordert, unterstützt von der Mehrheit der übrigen Delegationen. Denn der Querschnittscharakter dieses Richtlinienvorschlages betrifft eine Fülle von Vorschriften sowohl des Bundes- als auch des Landesrechts. Die Umsetzung der Richtlinie muß dementsprechend sorgfältig und gründlich geplant werden.

Die Schwierigkeit der zu leistenden Arbeit wird belegt durch die intensive Diskussion um Umsetzungsmöglichkeiten und optimale Umsetzungsstrategien, die gemeinsam von Praktikern und Wissenschaftlern — z. B. im Rahmen des Fachbereichstages „Landschaftsentwicklung“ der Technischen Universität Berlin 1981, der 6. Wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht 1982, des Seminars des Deutschen Naturschutzrings zur Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb der europäischen Umweltpolitik 1983 und der Interdisziplinären Tagung der Universität Kaiserslautern 1984 — geführt wurde. Die speziellen Probleme im Verhältnis zwischen Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnung wurden und werden noch in Arbeiten des vom Umweltbundesamt beauftragten Instituts für Stadtforschung der Freien Universität

Berlin, aber auch des Zentralinstituts für Raumplanung der Universität Münster und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung erörtert. Hinzu kommt, daß aktuelle Vorhaben der Bundesregierung, wie u. a. der Entwurf der Bodenschutzkonzeption und das geplante Baugesetzbuch zu berücksichtigen sind. Die jüngsten Überlegungen des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, in Raumordnungsverfahren und raumbezogener Planung Umweltbelange stärker und frühzeitiger als bislang zu berücksichtigen, vor allem über eine Umweltverträglichkeitsprüfung — vgl. insoweit den Beschluß des Deutschen Bundestages, Drucksache 10/870, zu Nummer 2 und den Hinweis von MdB Gerlach in der Plenardiskussion des Deutschen Bundestages am 25. November 1983 (Plenarprotokoll 10/38, S. 2657) — bedürfen gleichfalls gründlicher Abstimmung, die derzeit noch nicht abgeschlossen ist. Dies gilt speziell für die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen von Raumordnungsverfahren.

Ganz allgemein wird im Hinblick auf die gebotene Öffentlichkeitsbeteiligung — auch hinsichtlich Nummer 2, letzter Anstrich, des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 25. November — zu prüfen sein, ob die noch unterschiedlich geregelten Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung in umweltschutzrechtlich relevanten Verfahren nicht angeglichen werden müssen. Besonders ist sicherzustellen, daß eine vollständige Öffentlichkeitsbeteiligung auch dann stattfindet, wenn die Elemente der Umweltverträglichkeitsprüfung ausnahmsweise auf verschiedene Verfahrensstufen oder -arten verteilt sein sollten, z. B. im Wege des „vertikalen Splittings“ (z. B. Vorfestlegung im planerischen Bereich, z. B. nach Bundesbaugesetz, abschließende Entscheidung im Planfeststellungsverfahren) oder des „horizontalen Splittings“ (z. B. Verfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz einerseits und Wasserhaushaltsgesetz andererseits). Eine von Nordrhein-Westfalen zum Zweck der „Verbesserung der Bürgerbeteiligung“ angeregte Novellierung z. B. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde von den Abteilungsleitern der Umweltressorts von Bund und Ländern in einem Beschluß vom 28./29. September d. J. u. a. gerade mit der Begründung zurückgestellt, daß Verbesserungen auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht punktuell, sondern nur in größerem und grundsätzlichem Zusammenhang, vor allem im Rahmen der Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie sowie in Verbindung mit der Harmonisierung des Umweltrechts und der Rechtsvereinfachung erfolgen sollen.

Gleichzeitig wird mithin zu überlegen sein, wie die Forderungen des Deutschen Bundestages nach Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts (vgl. Entschließung des Deutschen Bundestages vom 15. Januar 1976 bei der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrens sowie die Forderung nach innerer Harmonisierung des Umweltrechts und nach Deregulation und Entbürokratisierung mit der notwendigen Umsetzung der Richtlinie vereinbart werden können.

Vorbereitung und Durchführung eines Praxistests — vgl. Nummer 8 Abs. 3 des Beschlusses des Deutschen Bundestages — sind ebenfalls zeit- und kostenaufwendig und abhängig von der Kooperationsbereitschaft der Industrie sowie vom Vorliegen eines entsprechenden Falls, der unter Anhang I, ggf. auch unter Anhang II des Richtlinienvorschlages fällt. Der Verband der Chemischen Industrie hat am 28. September 1984 seine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft schriftlich mitgeteilt.

Besonders schwierig gestalten sich die Arbeiten, was die Wahrnehmung der der Bundesregierung zur Verfügung stehenden Entscheidungsmöglichkeiten bei der Umsetzung des Anhangs II („Förmliche Prüfung“ entsprechend Artikeln 5 bis 10 oder „Förmliche Prüfung“, jedoch nach Einführung von Kriterien oder Schwellenwerten oder vereinfachte Prüfung oder Absehen von jeglicher Prüfung) betrifft, da die hier zu treffenden Entscheidungen von politischen Grundsatzüberlegungen im Deutschen Bundestag, im Bundesrat und in den Länderparlamenten abhängen.

Vor allem bedarf es bei der Entwicklung eines praxisnahen Umsetzungskonzepts der konstruktiven Mitwirkung der Länder. Zwar hat die „Gemeinsame Stelle der Umweltministerkonferenz“ mit Schreiben an den Beobachter der Länder bei den Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1984 beispielhaft auf die gute und vollständige sowie rechtzeitige Information der Länder durch den Bund im Zusammenhang mit den Beratungen dieses Richtlinienvorschlages hingewiesen. U. a. hatten drei von der Umweltministerkonferenz ausgewählte Länder die Möglichkeit, sowohl an den Ressortbesprechungen des Bundes als auch unmittelbar an den Verhandlungen in Brüssel teilzunehmen. Gleichwohl sind die Länder der Auffassung, daß sie — von Ausnahmen abgesehen — mit den Arbeiten an der Umsetzung der Richtlinie erst beginnen können, wenn deren endgültiger Text feststeht, d. h. die Richtlinie verabschiedet ist.

Dessenungeachtet sind die Länderarbeitsgemeinschaften und -ausschüsse für Immissionsschutz (LAI), Wasser (LAWA), Abfall (LAGA) und Naturschutz (LANA) in die Umsetzungsarbeiten eingeschaltet worden. Die Arbeiten, insbesondere im Immissionsschutzbereich (LAI), die sich vor allem auf verfahrensrechtliche Fragen (Novellierung der 9. BImSchV) erstrecken, sind noch nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit dem Problem „Umweltverträglichkeitsprüfung und Raumordnung“ ist darüber hinaus die Ministerkonferenz für Raumordnung bereits tätig geworden: Zentraler Punkt ihrer Prüfung ist, ob und ggf. wie bei einer Verlagerung von Elementen der Umweltverträglichkeitsprüfung — z. B. auch der Öffentlichkeitsbeteiligung — auf die Planungsebene das Raumordnungsgesetz des Bundes bzw. die Raumordnungsgesetze der Länder zu ändern sind.

Wie dargelegt, kann mit kurzfristigen Ergebnissen angesichts der vorstehend geschilderten Sachprobleme nicht gerechnet werden. Die Bundesregie-

rung ist in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und in Kontakt mit Wissenschaft und Praxis bemüht, baldmöglichst die gebotenen Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie bzw. — im

Fall des Nichtzustandekommens der Verabschiedung — für ein „Konzept“ entsprechend Nummer 10 des o. a. Beschlusses des Deutschen Bundestages zu erarbeiten.

